Juristische Kurz-Lehrbücher

Rechtstheorie

Ein Studienbuch

Bearbeitet von
Prof. Dr. Thomas Vesting

2. Auflage 2015. Buch. XXVII, 191 S. Kartoniert
ISBN 978 3 406 68434 0
Format (B x L): 16,0 x 24,0 cm
Gewicht: 403 g

Recht > Rechtswissenschaft, Nachbarbereiche, sonstige Rechtsthemen > Methodenlehre, Rechtstheorie

Zu Leseprobe und Sachverzeichnis

schnell und portofrei erhältlich bei

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Die Online-Fachbuchhandlung beck-shop.de ist spezialisiert auf Fachbücher, insbesondere Recht, Steuern und Wirtschaft. Im Sortiment finden Sie alle Medien (Bücher, Zeitschriften, CDs, eBooks, etc.) aller Verlage. Ergänzt wird das Programm durch Services wie Neuerscheinungsdienst oder Zusammenstellungen von Büchern zu Sonderpreisen. Der Shop führt mehr als 8 Millionen Produkte.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Kurzlehrbücher
für das juristische Studium

Vesting
Rechtstheorie

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Rechtstheorie

Ein Studienbuch

von

Dr. Thomas Vesting

o. Professor an der Universität Frankfurt am Main

2. Auflage, 2015

C. H. BECK

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

www.beck.de

ISBN 978 3 406 68434 0

© 2015 Verlag C. H. Beck oHG
Wilhelmstraße 9, 80801 München
Druck und Bindung: Nomos Verlagsgesellschaft mbH & Co. KG
In den Lissen 12, D-76547 Sinzheim

Satz: Jung Crossmedia Publishing GmbH
Gewerbestr. 17, 35633 Lahnau

Umschlaggestaltung: Martina Busch, Grafikdesign, Homburg Saar

Gedruckt auf säurefreiem, alterungsbeständigem Papier
(hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff)

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Vorwort zur 2. Auflage

Die hier in zweiter Auflage erscheinende *Rechtstheorie* ist als Lehrbuch für Unterrichtszwecke an Universitäten konzipiert. Sie richtet sich an interessierte Studenten der Rechtswissenschaft und solcher Disziplinen, in denen, wie in der Philosophie, Soziologie, Ökonomie, Politik- oder Literaturwissenschaft, Recht auf unterschiedliche Weise Thema der jeweiligen Fachkulturen ist. Das Buch konzentriert sich darauf, einen Überblick über einige der Themen zu geben, die von der Rechtstheorie des 20. Jahrhunderts immer wieder in das Zentrum der Aufmerksamkeit gestellt worden sind: Rechtsnormen, Rechtssystem, Rechtsgeltung, Rechtsgewalt, Rechtsinterpretation und Rechtsgeschichte. Im Unterschied zur analytischen Rechtstheorie geht die vorliegende Rechtstheorie allerdings davon aus, dass man diese Themen nicht losgelöst von ihrem historischen Kontext behandeln kann und dass Kontextualität nicht nur ein „Argument" ist. Im Gegenteil: Die Geschichte und Evolution des Rechts ist eng mit der Geschichte und Evolution von Formen gemeinsamen Wissens verklammert, eines ständigen Flusses geteilter praktischer Bedeutungszusammenhänge wie etwa Sprache, Sitten, Gebräuchen und Konventionen. Das gilt auch für die Rechtstheorie. Oder, um Hegels allbekannte Formulierung aus der Vorrede zur *Philosophie des Rechts* von 1821 aufzugreifen: Wie das Individuum ist die Rechtstheorie notwendigerweise ein Kind ihrer Zeit, ihre Textualität ist „ihre Zeit in Gedanken erfaßt".[1]

Bei Hegel ist die Annahme der Geschichtlichkeit des Rechts eng mit der Idee eines zu sich selbst findenden Geistes verknüpft, mit einer „Reproduktionslogik des Identischen",[2] der Bewegung eines kollektiven Subjekts, das auf die mögliche Verwirklichung von Vernunft und Freiheit angelegt ist. Bekanntlich war Hegel der Auffassung, dass sich diese Möglichkeit im preußischen Staat von 1820 realisiert hätte.[3] In der hier vorliegenden *Rechtstheorie* geht es freilich weder um eine Neuauflage der Hegelschen Geschichtsphilosophie, um eine dialektische Aufhebung aller Widersprüche und Trennungen, noch um eine Theorie des Rechts, die sich primär über ihre In-Beziehung-Setzung zum Staat oder zur Politik bestimmen würde. Vielmehr wird in der *Rechtstheorie* ein kulturwissenschaftlicher und medientheoretischer Ansatz erprobt, wie er sich heute in unterschiedlichsten Fachrichtungen als eine neue Möglichkeit des (interdisziplinären) Denkens durchgesetzt hat. Darin ist zugleich eine epistemologische Unterstellung eingeschlossen, die besagt, dass die Theoriebildung ihrer eigenen Geschichtlichkeit und Ereignishaftigkeit nicht entraten kann. Das hat wiederum zur Folge, dass die herkömmliche Erkenntnistheorie einer historischen Epistemologie weicht, die jede Möglichkeit, das Recht „transzendentalen Voraussetzungen oder doch einer apriorischen Norm zu unterwerfen" verschließt, um es von einem je spezifischen kulturhistorischen Regime her zu fassen.[4]

Rechtstheorie ist dann nicht länger das Produkt eines einsamen Autorsubjekts, sondern immer schon in die Welt und ihre praktischen Bedeutungszusammenhänge verstrickt. Sie kann nicht allein Produkt von *Gedanken*architekturen sein, erst auf der

---

[1] *G. W. F. Hegel,* Grundlinien der Philosophie des Rechts (1821), 1970, Vorrede, 26.
[2] Den Begriff entnehme ich *A. Koschorke,* Hegel und wir, 2015, 11.
[3] Vgl. dazu die klassische Studie von *F. Rosenzweig,* Hegel und der Staat (1920), 2010, 405, 438.
[4] Vgl. *H.-J. Rheinberger,* Historische Epistemologie zur Einführung, 2007, 12.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Grundlage „einer Verkettung von Erschlossenheiten, von Metaphernsystemen, die unsere Welterfahrung ermöglichen und bestimmen,“[5] kann Rechtstheorie gedacht und geschrieben werden. Wenn die Rechtstheorie die Notwendigkeit des historischen Einsatzes ihres Denkens in diesem radikalen (hermeneutischen) Sinn anerkennt, dann muss sie den Prozess des Aufstiegs einer globalen Kultur der Netzwerke als das Phänomen akzeptieren, das *unsere* Erschlossenheiten und Metaphernsysteme ermöglicht und bestimmt – und *sich darin,* in der Antwort auf diese Botschaft, als legitimes Kind ihrer Zeit erweisen. Noch einmal anders gesagt: Die Rechtstheorie wird heute in ihrer Identität und in ihrem Selbstverständnis durch ein Netzwerk offener technischer Objekte herausgefordert, durch einen weltweiten Verbund aus digitalen Medien, der auf der Universalmaschine des Computers und auf Netzwerken basiert, die spontan und dezentral erzeugt und dabei beständig umgeschrieben werden und alle bisher bekannten Medien – Sprache, Schrift, Druck, Photographie, Radio, Film, Fernsehen etc. – in der Allgegenwart digitaler Kommunikationsströme miteinander konvergieren lassen.

Die Allgegenwart der Computernetzwerke und digitalen Kommunikationsströme hat – wie zuvor die Erfindung der Schrift und des Buchdrucks – einen Bruch in der Geschichte der kulturellen Evolution ausgelöst, ja eine umfassende „sinnkulturelle Erschütterung“ eingeleitet.[6] Eine neue Epistemologie ist im Begriff zu entstehen, eine neuartige kollektive Wahrnehmung von faktischen wie normativen Bedeutungszusammenhängen, von der aus die Themen der Rechtstheorie neu durchdacht werden müssen. Das ist – sehr allgemein formuliert – der Hintergrund, vor dem die einzelnen Abschnitte der *Rechtstheorie* komponiert wurden; am deutlichsten wird diese Perspektive vielleicht im letzten Kapitel des Buches entfaltet. Dieses Kapitel enthält den Abriss eines Forschungsprogramms, das ich in einer Reihe von neueren Publikationen, in den *Medien des Rechts,* ausführlicher darzustellen versucht habe.[7] Die neuartige Kultur der Netzwerke, so lautet die methodologische Botschaft dieses Forschungsprogramms, kann nur durch eine Öffnung der Rechtstheorie für Disziplinen wie Kulturtheorie, Medientheorie, Kommunikationstheorie, Anthropologie, Literaturwissenschaft, Film- und Fernsehtheorie, Bildwissenschaft usw. bewältigt werden.[8] Es geht also im Kern um eine Perspektivenänderung, mit deren Hilfe die Rechtstheorie besser auf die rechtlichen Herausforderungen des Umbaus der modernen Gesellschaft durch den Aufstieg der neuen Kultur der Netzwerke reagieren kann.

Die erste Auflage der *Rechtstheorie* ist von der JuS zu einem der juristischen Ausbildungsbücher des Jahres 2007 gewählt worden.[9] In diesem Jahr sind außerdem eine brasilianische und eine japanische Ausgabe erschienen;[10] eine Übersetzung ins Spani-

[5] *G. Vattimo,* Jenseits der Interpretation, 1997, 155.

[6] Vgl. *E. Hörl,* Die technologische Bedingung, 2011, 7 ff., 13 (Fn. 20).

[7] Vgl. *T. Vesting,* Die Medien des Rechts, Bd. 1–2, 2011; Bd. 3, 2013; Bd. 4, 2015.

[8] Näher *T. Vesting,* Medialität des Rechts, 2012, 149 ff. Diese Einsicht gewinnt auch in anderen Disziplinen an Gewicht. So hat etwa jüngst *Y. Ezrahi,* Imagined Democracies, 2012, 306, eine derartige Umstellung für die politikwissenschaftlichen Analyse der liberalen Demokratie und ihrer „contemporary culture of fast moving images“ eingefordert.

[9] Vgl. *Tobias Gostomzyk/Georg Neureither/Ali B. Norouzi,* Die juristischen Ausbildungsbücher des Jahres 2007 – Eine Leseempfehlung von JuS-Autoren an JuS-Leser, JuS 2007, 1158 ff.; vgl. auch die Besprechungen von *D. Simon,* An der Front, Myops 2010, S. 40 ff.; und *J. Gerberding,* Bucerius Law Journal 2007, 148 ff.

[10] Teoria do Direito. Uma Introducao, Saraiva, Sao Paulo 2015; Rechtstheorie, Seibundo-Publishing, Tokyo, 2015.

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

sche ist in Arbeit. Nicht zuletzt diese Resonanz hat mich dazu bewogen, eine 2. Auflage in Angriff zu nehmen. Dazu wurde die *Rechtstheorie* umfassend durchgesehen und dort, wo es mir sinnvoll erschien, auf den neuesten Stand gebracht.

Isa Weyhknecht-Diehl hat den gesamten Text in eine perfekte Form gebracht. Cara Röhner und Andreas Engelmann haben Korrektur gelesen und viele gute Ergänzungs- und Verbesserungsvorschläge gemacht. Dafür sei allen dreien herzlich gedankt.

Frankfurt/München, im Juni 2015 *Thomas Vesting*

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

Inhaltsverzeichnis

Vorwort zur 2. Auflage V
Literaturverzeichnis XIII

§ 1. Ort und Funktion 1
I. Auftritt einer Selbstbeschreibungsformel 1
1. Frühe Rechtstheorie 1
2. Frühe Rechtssoziologie 2
3. Neuere Entwicklungen 4
II. Zwischen Theorieinteresse und Praxisorientierung 7
1. Beobachtung zweiter Ordnung 7
2. Theorie als Lebensform (Aristoteles) 9
3. Zur Funktion von Rechtstheorie 10
III. Abgrenzungen und Überlappungen 13
1. Zur Rechtsdogmatik 13
2. Rechtsphilosophie 16

§ 2. Normen 20
I. Grundlagen 20
1. Typen und Begriffe 20
2. Konditionalschema 22
3. Abstrakt normatives Regelverständnis 24
II. Allgemeinheit des Gesetzes 28
1. Kants praktische Philosophie 28
2. Anwendung des Gesetzes 32
III. Neuere Sprachphilosophie *(linguistic turn)* 33
IV. Pragmatisches Regelverständnis 37

§ 3. System I 41
I. Einheit und Hierarchie des Rechts 41
II. Systembegriff 44
1. In der Naturphilosophie 44
2. Praktische Philosophie 49
III. Systembildung im Rechtspositivismus 52
1. Zur juristischen „Construction“ 52
2. Lückenlosigkeit, Folgerichtigkeit, Positivität des Rechts 56
3. Zwischenbilanz 58
4. Auflösungserscheinungen (Kelsen) 59
IV. Buchdruck als mediale Voraussetzung 61

§ 4. System II 67
I. Unterscheidung von System und Umwelt 67
II. Operative Geschlossenheit 69
1. Autopoiesis 69
2. Zeit 72

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

3. Funktionale Spezifikation und binäre Codierung 74
4. Selbstreferenz und Fremdreferenz *(re-entry)* 77
III. Dynamische, rekursive Vernetzung 79
1. Netzwerk statt Hierarchie 79
2. Paradoxie des Anfangs 81
IV. Systemtheorie und Computerkultur 83

§ 5. Geltung 91
I. Staatszentrierung 91
1. Zur tradierten Rechtsquellenlehre 91
2. Das Problem der (staatlich sanktionierten) Gewalt 92
II. Naturrecht, Gerechtigkeits- und Moralphilosophie 97
1. Begriff und historischer Kontext des Naturrechts 97
2. Gerechtigkeitsphilosophie 99
3. Moralphilosophie 100
III. Dynamisierung 103
1. Positives Recht 103
2. Normative Geltungsbegründung 107
3. Geltung als zirkulierendes Symbol 109
IV. Soziale Epistemologie und Normativität des Rechts 110
1. Heterarchie der Rechtsquellen 110
2. Gesellschaftliche Konventionen und praktisches Wissen 113

§ 6. Interpretation 116
I. Auslegung oder Konkretisierung? 116
1. Der Zugriff der neueren Methodenlehre 116
2. Zum Methodenkanon 118
II. Modellbildungen 121
1. Im Rechtspositivismus 121
2. Philosophische Hermeneutik 127
3. Juristische Hermeneutik 132
III. Paradoxie des Entscheidens 136
IV. „Postmoderne" Methodenlehre 139
1. Entparadoxierung der Entscheidungsparadoxie 139
2. Rechtsstrukturen und Sachstrukturen 141
3. Die Bedeutung des gemeinsames Wissens 142
4. Abdämpfung von Rationalitätsansprüchen 147

§ 7. Evolution 149
I. Rechtsgeschichte 149
II. Entwicklungsgeschichte des Rechts (Weber) 152
III. Evolutionstheorie 160
1. Evolutionstheorie und Systemtheorie 160
2. Zur Autonomie des Rechts 163
IV. Medien als *pre-adaptive advances* 167
1. Zur Verknüpfung von Evolutionstheorie und Medientheorie . . . 167
2. Primäre Oralität und Schriftgebrauch 172

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG

3. Buchdruck 177
4. Elektronische Medien und Computer 178

Personenregister 183

Sachregister 187

beck-shop.de
DIE FACHBUCHHANDLUNG